

Kinder- und Jugendförderung Schaffung der Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 28. Oktober 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug hier gemäss GSO §13 und §20 der Bericht zur Vorlage 1690 (Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. September 2002).

1. Ausgangslage

Mit Vorlage 1563 beantragte der Stadtrat bereits im September 2000 die Schaffung der Stelle einer oder eines Jugendbeauftragten. Das Parlament setzte den Entscheid aber aus, bis mit der Studie zur Jugendgewalt die Grundlagen dazu vorliegen. Im Buch „Jugend und Gewalt“, welches allen Parlamentsmitgliedern Ende September 2002 zugestellt wurde liegen die Resultate nun vor. Auf Grund der Erkenntnisse daraus schlägt der Stadtrat deshalb vor, die Stelle der/des Kinder- und Jugendbeauftragten zu schaffen. Dieser ist „die Verantwortung zur Planung und Koordination von Massnahmen zur Prävention von Jugendgewalt“ zu übertragen.

2. Behandlung in der Kommission

An der Diskussion in der GPK waren fünf Kommissionsmitglieder anwesend. Städtischerseits nahmen Stadtrat E. Spescha als Chef des SGU Departements, M. Jans als Leiter des Sozialamts und U. Poltéra als Fachperson teil.

Einleitend stellte E. Spescha fest, dass der Stadtrat auf Grund der Empfehlungen aus der Studie „Jugend und Gewalt“ das Konzept gegenüber der ursprünglichen Vorlage überarbeitete und auch auf Kinder ausweitete. Neu beantragt er deshalb eine Stelle für eine oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten.

3. Eintreten

Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. In den letzten Wochen hätte festgestellt werden können, dass Jugendliche mehr Autonomie und Freiraum wünschen und sicher keine solche Stelle wie beantragt.

Dem entgegen gehalten wurde zwar, dass formell Eintreten bereits im Oktober 2000 beschlossen worden sei. Die heutige Vorlage sei lediglich eine Ergänzung zum damaligen

Bericht und Antrag. Die Personalkosten seien auch, mit Sperrvermerk, im Voranschlag 2002 bereits enthalten.

Die Kommission beschloss Eintreten mit 3:2 Stimmen.

4. Diskussion und Erwägungen

Die gesetzliche Grundlage besteht im kantonalen Sozialhilfegesetz (SHG). § 9 ordnet die Sozialhilfe den Gemeinden zu, in § 34 ist die Jugendhilfe geregelt. Die Erläuterungen der Direktion des Innern zum SHG umschreiben den Vollzug.

Es gibt eine Reihe von Organisationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche (die Aufzählung in der Vorlage ist nicht abschliessend, denn sicher gehören auch die Ludotheken dazu). Die Stadt leistet hier namhafte finanzielle Beiträge, die Koordination soll durch die neue Stelle besser wahrgenommen werden.

Die Vertretung von Anliegen der Kinder und Jugendlichen kann durch deren altersgerechten Einbezug durch Mitmachen oder auch Mitsprache sehr wertvoll sein. Es gibt zahlreiche Beispiele von Problemstellungen mit erfolgreicher Anwendung. Bezüglich Gewalt wird ein gewisses Potential zwar immer vorhanden sein, der Umgang damit ist zu lernen.

Was „Peer-Group“ bedeutet? Der Fachjargon bezeichnet hier eine Gruppe von Gleichaltrigen.

Die Stelle sei ein „Wasserkopf“, es würden ihr viel zu viele Aufgaben zugemutet. Es wäre allenfalls auch ausreichend, wenn in alle Pflichtenhefte der Verwaltungsstellen ein Vermerk, dass Anliegen und Tauglichkeit für Kinder und Jugendliche jeweils zu prüfen sind genügte.

Gemäss Beilage 1 der stadträtlichen Vorlage besteht ein hohes Anforderungsprofil. Um einen Bürojob darf es sich dabei nicht handeln, die Fachperson muss möglichst viel vor Ort bei den Kindern und Jugendlichen sein.

Der Stadtrat würde die Stelle nicht beantragen, würde es sich um einen „Wasserkopf“ handeln. Denn er ist überzeugt, wie auch aus der Studie hervorgeht, dass eine Fachperson sich um ganz konkrete Fragestellungen kümmert. Administration und Ergänzung von Pflichtenheften anderer Amtsstellen stünden wahrlich nicht im Vordergrund. Für die Stelleninhaberin resp. für den Stelleninhaber sei die Höhere Fachschule für soziokulturelle Animation die ideale Ausbildung.

Mit privaten Trägern im Kinder- und Jugendbereich bestehen für grössere Aufgaben Leistungsaufträge. Für diese (Soziale Institutionen, Familienexterne Kinderbetreuung) zusammen mit diversen anderen Beiträgen gibt die Stadt pro Jahr rund zwei Millionen Franken aus. Diese Gelder müssen sinnvoll und effizient eingesetzt werden. Bei der Ausschreibung der Stelle wird auch dies berücksichtigt.

In der Schlussabstimmung lehnt die GPK die Vorlage mehrheitlich ab! Sie empfiehlt somit, die Stelle nicht zu bewilligen.

Im Antrag des Stadtrates ging übrigens vergessen, die Abschreibung der Motion betreffend Studie zur Jugendgewalt zu beantragen. Die GPK übernimmt diesen Antrag stillschweigend.

5. Zusammenfassung

Die GPK lehnt die Schaffung der Stelle für eine oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten mit 3:2 Stimmen ab.

6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen

- auf die Vorlage einzutreten und
- die Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten mit einem Pensum von 80% abzulehnen.
- die Motion der SP-Fraktion vom 1. Februar 2002 betreffend Durchführung einer Studie über die Jugendgewalt in der Stadt Zug (erheblich erklärt am 27. Juni 2002) von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 2. November 2002

Für die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Gemeinderats der Stadt Zug
Werner Golder, Kommissionsvizepräsident